

Az.: 25/24 – P 1726 – 001 – 19 468/05

Abdruck an



Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg

Bezirksfinanzdirektionen Ansbach, Augsburg, Landshut, München, Regensburg,
Würzburg

Finanzgerichte München und Nürnberg

Bayer. Landesvermessungsamt

Direktion der Staatlichen Lotterieverwaltung

Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen

LfA Förderbank Bayern

Bayer. Hauptmünzamt

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern - Zentral-
verwaltung -

Bayer. Rotes Kreuz

Bayer. Bauernverband

Erthal-Sozialwerk GmbH – Werkstatt für psychisch Kranke und Behinderte –
Erthalstraße 1 a, 97074 Würzburg

ODAV AG, Gesellschaft für Information und Telekommunikation
Ernst-Heinkel-Straße 11, 94315 Straubing

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
Postfach 20 07 51, 80007 München

Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
Marsstraße 19, 80335 München

Kommunaler Arbeitgeberverband Bayern, Hermann-Lingg-Straße 3,
80336 München

11
IV
15 (eig.)
1511
1512
VII
IX
IX 12 (eig.)
VII
SPR
BPR
öPR
SchwbV
BSchwB
SchwbB
ZAV

ELO
ARR. 11, 15, IV

9.10.05.

Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München,
Ismaninger Straße 22, 81675 München

Bayerische Regional-KODA, Ottmarsgäßchen 8, 86152 Augsburg

Bayer. Versorgungskammer, 81921 München

Zweckverband Bayerische Landschulheime, Elisabethstraße 25, 80796 München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen



Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Bayer. Staatskanzlei
Bayer. Staatsministerium des Innern
Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern
Bayer. Staatsministerium der Justiz
Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Bayer. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Bayer. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof
Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
25/24 – P 1726 – 001 – 19 468/05

München, 12. Mai 2005
Durchwahl: 089 2306-2351
Telefax: 089 2306-2817
Name: Frau Rickert

**Ausgleichszahlung für die Versteuerung des einem freigestellten Mitglied einer Stufenvertretung gewährten Trennungsgeldes;
hier: Hinweise zum Vollzug**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zum FMS vom 1. April 2005, Az: 25/24 – P 1726 – 001 – 10706/05
wird zur Verfahrensweise der Meldung des Ausgleichsbetrags an die Bezügestelle
Folgendes festgelegt:

Eine Ausgleichszahlung an das Personalratsmitglied kommt nur dann in Betracht, wenn dieses für seine Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle **keine** Werbungskosten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG geltend machen kann oder bereits im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht hat.

Das Personalratsmitglied sollte hierauf bereits bei der Antragstellung hingewiesen werden. Dies könnte z.B. durch eine zusätzliche Erklärung, die dem Antrag beigelegt wird, geschehen:

„Erklärung:

Soweit auf das mir infolge meiner Personalratstätigkeit als Mitglied der Stufenvertretung gewährte Trennungsgeld Steuern und ggf. Sozialversicherungsbeiträge anfallen, beantrage ich die Mehrbelastung auszugleichen. Ich versichere, dass ich für die durch diese Zahlungen abgegoltenen Aufwendungen keine Werbungskosten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG geltend machen werde bzw. im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht habe.

Ort, Datum

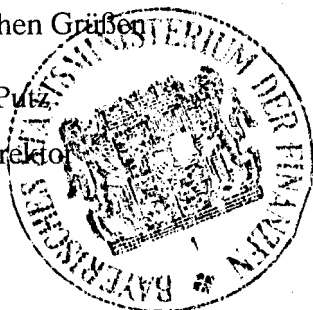
Name des Personalratsmitglieds“

Eine Meldung an die Bezügestelle ist daher nur in den Fällen erforderlich, in denen das Personalratsmitglied den Ausgleichsbetrag beantragt. Den Bezügestellen ist in diesen Fällen eine Kopie der Erklärung als Nachweis für die Bezügeakte zuzuleiten.

Ich bitte, die Stufenvertretungen hiervon in Kenntnis zu setzen und diesen entsprechende Vordrucke ggf. zur Verfügung zu stellen. Soweit den Bezügestellen bereits Fälle gemeldet worden sind, werden die Bezügestellen die Erklärung vom Personalratsmitglied anfordern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Markus P...
Regierungsdirektor



Beglaubigt


B H W